

dem ergebe sich aus dem Blutgruppengutachten ein biostatistischer Wert, der keine aussagekräftige Information über die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft des Verklagten enthalte.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich die Berufung der Klägerin, die Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das angefochtene Urteil kann im Ergebnis der erfolgten Nachprüfung nicht aufrechterhalten werden. Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung die zur richtigen und einheitlichen Anwendung des § 54 FGB durch die Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) aufgestellten Grundsätze ungenügend beachtet. Es ist deshalb zu einer fehlerhaften Entscheidung gelangt.

Nach dem Verhandlungsergebnis war nicht auszuschließen, daß die Klägerin in der Empfängniszeit auch mit dem Zeugen S. Intimbeziehungen hatte. Das Kreisgericht hat daher richtig die Beziehung eines Blutgruppengutachtens angeordnet. Durch dieses Gutachten wurde der Zeuge als möglicher Vater ausgeschlossen, nicht dagegen der Verklagte. Damit wäre grundsätzlich die Vaterschaft des Verklagten festzustellen gewesen. Das Fehlen aussagekräftiger biostatistischer Wahrscheinlichkeitswerte (nämlich unter 10 Prozent Wahrscheinlichkeit) spricht entgegen der Auffassung des Kreisgerichts für und nicht gegen ein solches Verfahrensergebnis (vgl. Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 23). Wegen der bestehenden Unklarheiten zwischen Zeugungstermin (Ende Dezember 1978), Tragezeit, Geburtsdatum und Reifemerkmalen des Kindes war es jedoch gerechtfertigt, ein Tragezeitgutachten beizuziehen.

Dieses Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, daß die Vaterschaft des Verklagten bei einem Geschlechtsverkehr im Dezember 1978 „offenbar unmöglich“ sei. Das Kreisgericht hätte dieses Ergebnis des Gutachtens nicht ohne genaue Überprüfung der zugrunde liegenden Fakten und Wertungen zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen. Es hat die ihm gemäß § 54 Abs. 1 ZPO obliegende Pflicht zur sorgfältigen und eigenverantwortlichen Würdigung der erhobenen Beweise verletzt.

Aus dem Gutachten ergibt sich, daß bei Zugrundelegung der klassischen Ausgangspunkte für ein Tragezeitgutachten (Zeugungstermin, Tragezeit, Geburtsdatum, Größe und Gewicht des Kindes, Reifemerkmale) die Vaterschaft des Verklagten lediglich „unwahrscheinlich“ wäre. Die „offenbare Unmöglichkeit“ der Vaterschaft wird allein aus den durch Ultraschalldiagnostik ermittelten vorgeburtlichen Daten über das Kind abgeleitet. Insoweit wäre eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten notwendig gewesen.

Der Senat hat zu diesem Zweck die Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt. Darin wird ausgeführt:

„Den Sachverständigen des Faches Gerichtliche Medizin sind keine kontrollierten Studien zur Frage der rechtserheblichen Zuverlässigkeit der Tragezeiteinschätzung aus dem Ultraschallbild bekannt (Schädeldurchmesser-Bestimmung).

... Es ist daher anzuraten, die Beweiskraft eines Ultraschallbildes für forensische Zwecke gegenwärtig als gering einzuschätzen. Offenbar unmöglich, wie im gegenständlichen Fall erschlossen, stellt eine verbale Interpretation dar, die etwa einem ABO- oder MN- oder Rh-Ausschluß zukommt, deren Beweiskraft 99,7 % bei weitem überschreitet. Für die aus den Blutgruppen gezogenen Schlüsse gilt, daß deren Beweiskraft durch weit über 100 000 gesicherte Erbfälle erschlossen wurde. Hinzu kommt, daß schon bei einem „gewöhnlichen“ Tragezeitgutachten mehrere Daten in die Einschätzung eingehen, beim Ultraschallbild aber im gegenständlichen Fall offenbar nur eine Messung.“

Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken gegen die forensische Verwertung dieser Daten teilt der Senat wegen der statistisch noch nicht genügend abgesicherten Aussagen über den Beweiswert von Ultraschallbildern für Tragezeitgutachten, selbst wenn im vorliegenden Fall mehrere Daten und Messungen in das Gutachten Eingang gefunden haben.

Aus diesem Grunde wurde die Beziehung eines HLA-Gutachtens angeordnet, durch das die bestehenden Zweifel an der Verbindlichkeit der durch das Tragezeitgutachten erfolgten Aussage bestätigt wurden. Auch im Ergebnis dieses Gutachtens war der Verklagte als Vater des Kindes A. nicht auszuschließen. Es wies biostatistisch sogar eine Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft von 99,99 Prozent aus. Die Vaterschaft des Verklagten ist damit „praktisch erwiesen“, so daß gemäß Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 23 keine weitere Beweiserhebung erforderlich ist. Vielmehr war der Verklagte gemäß § 54 Abs. 2 FGB unter Aufhebung des angefochtenen Urteils als Vater des von der Klägerin geborenen Kindes festzustellen und gemäß §§ 46, 19, 20 FGB zur Unterhaltszahlung für das Kind zu verpflichten, (wird ausgeführt)

Zivilrecht §§

§§ 14,15,133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

1. Wird auf Grund einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung vollstreckt, dann darf wegen der darin dem Schuldner erteilten Auflage, die Forderung zu erfüllen oder Einspruch einzulegen, die Bestimmung des § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO nicht dahin ausgelegt werden, daß die Zahlung während der Rechtsmittelfrist ohne gleichzeitige Einlegung eines Einspruchs als Grund für die Unzulässigkeit der Vollstreckung ausscheidet.

2. § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist so anzuwenden, daß die Vollstreckung dann ganz der teilweise für unzulässig zu erklären ist, wenn der Anspruch aus nachträglich eingetretenen Gründen nicht oder nicht mehr im vollen Umfang besteht, diese Gründe aber durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden können, weil im Zeitpunkt der Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 133 ZPO die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen war. Solange das nicht der Fall ist, muß vom Rechtsmittelrecht Gebrauch gemacht werden.

OG, Urteil vom 29. November 1984 - 2 OZK 36/84.

Der Gläubiger betreibt aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Zahlungsaufforderung die Vollstreckung. Der Schuldner hat vorgetragen, er habe nach Zustellung der Zahlungsaufforderung den Gläubiger aufgesucht, diesem weitere Einzahlungsbelege vorgelegt und ihm den restlichen Bargeldbetrag in Höhe von 9135 M übergeben, worüber der Gläubiger eine Quittung erteilt habe. Einige Wochen später habe der Gläubiger schriftlich bestätigt, daß er den Antrag auf Vollstreckung zurücknehmen werde. Die Forderung des Gläubigers sei getilgt.

Der Schuldner hat beantragt, die Vollstreckung aus der gerichtlichen Zahlungsaufforderung für unzulässig zu erklären.

Der Gläubiger hat beantragt, den Antrag des Schuldners abzuweisen und dazu ausgeführt: Die Behauptung des Schuldners, an ihn 9.135 M in bar gezahlt zu haben, sei unrichtig. Er habe lediglich einen Betrag von 135 M erhalten und diesen Betrag quittiert. Die vom Schuldner vorgelegte Quittung über die Summe von 9135 M sei verfälscht. Die Erklärung über die Rücknahme des Vollstreckungsantrags sei auf Betreiben der Ehefrau des Schuldners erfolgt; sie stelle keinen Forderungsverzicht dar.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Vollstreckung aus der gerichtlichen Zahlungsaufforderung gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO vorläufig eingestellt.

Das Kreisgericht hat die Vollstreckung aus der gerichtlichen Zahlungsaufforderung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO für unzulässig erklärt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Schuldner habe nachgewiesen, daß die Forderung des Gläubigers nach Zustellung der gerichtlichen Zahlungsaufforderung getilgt worden sei.

Gegen diesen Beschluß des Kreisgerichts hat der Gläubiger Beschwerde eingelegt. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht hat der Schuldner auf ausdrücklichen Hinweis des Gerichts den Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung aus prozeßrechtlichen Gründen zurückgenommen.

Der Schuldner hat beim Kreisgericht erneut einen Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO gestellt. Daraufhin hat das Kreisgericht die Vollstreckung wiederum für unzulässig erklärt.

Auf die Beschwerde des Gläubigers hat das Bezirksgericht